



Bezirksgericht Purkersdorf
Hauptplatz 6
3002 Purkersdorf
Tel.: +43 2231 63331 11

6 C 665/24f - 2

Bitte obige Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen

661764 - 47 - 2/19

DDr. Josef Baum
Pummergeasse 22-26/2/12
3002 Purkersdorf

BESTÄTIGUNG
DES GERICHTES
erford. Anwesenheit
im Zeitraum

Unterschrift des
Entscheidungsorgans

Diese Ladung und ein Lichtbildausweis sind mitzubringen!

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen jedes Geschlecht gleichermaßen.

RECHTSSACHE:

Klagende Partei:

Stieböck & Co Ges.m.b.H., z. Hd. des
Geschäftsführers
Andreas Steinbichler
Große Mohrengasse 27
1020 Wien

vertreten durch:

Hauswirth-Kleiber Rechtsanwälte OG
Heiligenstädter Straße 28/3
1190 Wien
Tel.: 01 369 17 69, Fax: 01 369 17 69 33
Zeichen: Steinbichler-Baum

Beklagte Partei:

DDr. Josef Baum
Pummergeasse 22-26/2/12
3002 Purkersdorf

WEGEN: Besitzstörung - allgemeine Streitsache

27. November 2024

LADUNG
zur eingeschränkten vorbereitenden Tagsatzung

Gegen Sie wurde die beiliegende Klage eingebracht. Bei diesem Gericht wird daher eine vorbereitende Tagsatzung stattfinden, die auf den Vortrag der Parteien und allfällige Prozesseinreden beschränkt ist:

Ort: Verhandlungssaal (1.Stock, Zimmer 5)
Datum: 17. Jänner 2025
Beginn: 10:00 Uhr (voraussichtliches Ende 11:00 Uhr)

Sie werden zu dieser Tagsatzung geladen.
Beiliegend wird übermittelt:

Nr.	Bezeichnung	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbringer)
1	Besitzstörungsklage_EF	26.11.2024	ON 1	
2	Beilage - Grundbuchsauszug vom 25.11.2024_gestempelt	26.11.2024	./ A	

- 3 Beilage - Novemberausgabe der Zeitschrift 26.11.2024 ./ B
 .Informationen für Purkersdorf._gestempelt
- 4 Beilage - Schreiben an die beklagte Partei 26.11.2024 ./ C
 vom 11.11.2024_gestempelt
- 5 Beilage - E-Mailnachricht an die beklagte 26.11.2024 ./ D
 Partei vom 20.11.2024_gestempelt

Bezirksgericht Purkersdorf
 Gerichtsabteilung 2

Mag. Claudia Bouhafa
 (RICHTERIN)

Elektronische Ausfertigung
 gemäß § 79 GOG

WICHTIGE HINWEISE

- Anschrift** Die aktuellen Detaildaten des Gerichts/der Staatsanwaltschaft und einen Anfahrtsplan finden Sie im Internet unter www.justiz.gv.at.
- Waffenverbot** Bitte beachten Sie das allgemeine Waffenverbot in allen Gebäuden der Justiz und bei auswärtigen Gerichtshandlungen.
- Sicherheitskontrolle** Bitte beachten Sie, dass es bei der Sicherheitskontrolle im Eingangsbereich des Amtsgebäudes zu Wartezeiten kommen kann.
- Säumnisfolgen** Wenn Sie bzw Ihr Vertreter (siehe auch die Ausführungen zur Vertretung) nicht pünktlich zur Tagsatzung kommen, ist auf Antrag des erschienenen Prozessgegners gegen Sie ein Versäumungsurteil zu fällen. Wenn Sie sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen (siehe Vertretung), gilt die Tagsatzung auch dann als versäumt, wenn Sie nur persönlich ohne Ihren Vertreter zu Gericht kommen. In diesem Fall ist das Tatsachenvorbringen des erschienenen Prozessgegners, soweit es nicht durch vorliegende Beweise widerlegt wird, für wahr zu halten und dem Versäumungsurteil zugrunde zu legen.
- Vertretung** **Bei einem Streitwert bis 5.000 EUR:**
 Sie können unvertreten vor Gericht auftreten.
 Sie können sich aber auch durch jede eigenberechtigte, von Ihnen bevollmächtigte Person vertreten lassen.
Bei einem Streitwert über 5.000 EUR:
 Sie müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.
 Dies trifft nur dann nicht zu, wenn es sich um Rechtssachen handelt, die in die Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte fallen (Streitigkeiten betreffend Wohnungs- und Geschäftsmieten, familienrechtliche Streitigkeiten etc - § 49 Abs 2 Jurisdiktionsnorm).
 In diesen Fällen können Sie auch unvertreten vor Gericht auftreten. Sie können sich aber auch in einem solchen Verfahren vertreten lassen, und zwar
 - an Gerichtsorten, an denen wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur durch einen Rechtsanwalt,
 - an anderen Gerichtsorten durch jede eigenberechtigte, von Ihnen bevollmächtigte Person.
- Vollmacht** Ist der Vertreter kein Rechtsanwalt oder Notar, so hat er spätestens in der Tagsatzung eine von Ihnen eigenhändig unterfertigte Prozessvollmacht vorzulegen.
- Schreiben** Schriftliche Eingaben, die eine der Verhandlung fernbleibende Partei dem Gericht übermittelt, dürfen nicht berücksichtigt werden. Sie ersetzen Ihr (bzw Ihres Vertreters) Kommen nicht.

Ruhen

Wenn die Verhandlung von beiden Parteien bzw deren Vertretern unbesucht bleibt, ruht das Verfahren; es könnte dann frühestens nach drei Monaten auf Antrag fortgesetzt werden.

	Datum/Zeit	2024-11-27T17:10:26+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur

PER WEB-ERV

An das
Bezirksgericht Purkersdorf
Hauptplatz 6
3002 Purkersdorf

Wien, am 26.11.2024

*Steinbichler-Baum / VD/TT
Anzahl der Seiten: 1/6*

Klagende Partei: Stieböck & Co Ges.m.b.H., FN 125087 b
Große Mohrengasse 27, A-1020 Wien

vertreten durch: Hauswirth-Kleiber Rechtsanwälte OG
Heiligenstädter Straße 28/3
1190 Wien
Code P111744

Beklagte Partei: DDr. Josef Baum, Medieninhaber und Herausgeber
Pummergeasse 22-26/2/12, A-3002 Purkersdorf

wegen: Besitzstörung
(Streitwert RATG: EUR 800,00/GGG: EUR 750,00).

I. VOLLMACHTSBEKANNTGABE

II. BESITZSTÖRUNGSKLAGE

Vollmacht erteilt einschließlich
Vollmacht gem. § 19a RAO
2-fach, 2 Beilagen

HAUSWIRTH-KLEIBER
Rechtsanwälte OG

Mag. Peter Hauswirth, MAS
Dr. Julia Hauswirth-Kleiber
Mag. Victoria Dangl (Substitutin)

Heiligenstädter Str. 28/3
1190 Wien
T. +43-1-369 17 69
F. +43-1-369 17 69-33
office@hauswirth-kleiber.at
www.hauswirth-kleiber.at

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
IBAN AT46 2011 1296 5869 1400
BIC GIBAAATWWXXX
Firmenbuchnr.: FN 369332k
UID: ATU 66715628
P111744

I. VOLLMACHTSBEKANNTGABE

In umseits rubrizierter Rechtssache gibt die klagende Partei bekannt, dass sie die Hauswirth-Kleiber Rechtsanwälte OG, Heiligenstädter Straße 28/3, 1190 Wien, mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und bevollmächtigt hat. Die Klagevertreterin beruft sich auf die erteilte Vollmacht und ersucht um Kenntnisnahme sowie Zustellungen fortan zu ihren Händen vorzunehmen.

Die klagende Partei erstattet durch ihre ausgewiesene Rechtsvertretung die nachstehende

II. BESITZSTÖRUNGSKLAGE

1. Zum ruhigen Besitz der klagenden Partei

Die klagende Partei ist Alleineigentümerin und Besitzerin der Liegenschaft EZ 15, KG 01906 Purkersdorf, Bezirksgericht Purkersdorf mit der Grundstücksadresse Wiener Straße 12, 3002 Purkersdorf. Bis zur Störungshandlung durch die beklagte Partei hatte die klagende Partei ruhigen Besitz an dieser Liegenschaft. Bei diesem Grundstück handelt es sich um ein abgesperrtes Privatgrundstück, auf dem derzeit ein Bauvorhaben von der klagenden Partei umgesetzt wird. Der Rohbau ist bereits errichtet.

Beweis: Grundbuchsauszug vom 25.11.2024 (Beilage ./A);
PV Andreas Steinbichler, Geschäftsführer der klagenden Partei, p.A. der klagende Partei;
weitere Beweise vorbehalten.

2. Eigenmächtige Störungshandlung der beklagten Partei

Die beklagte Partei ist Herausgeberin der Zeitschrift „Informationen für Purkersdorf“. In der Novemberausgabe der Zeitschrift „Informationen für Purkersdorf“ wurde auf Seite 7

im Artikel „Warum geht seit über einem Jahr in der Wienerstraße 8 kaum etwas weiter?“ ein Foto des Rohbaues auf der Liegenschaft der klagenden Partei mit der Bezeichnung „Neuer Privat-Kindergarten hinter der Bühne“ veröffentlicht.

Zur Anfertigung dieses Fotos hat die beklagte Partei zwingend die Liegenschaft der klagenden Partei, EZ 15, KG 01906 Purkersdorf mit der Grundstücksadresse Wiener Straße 12 trotz Absperrung unbefugt und ohne vorherige Zustimmung der klagenden Partei betreten bzw. jemanden damit beauftragt, dies zu tun. Im Zuge dessen wurde ein Foto des sich dort befindlichen Rohbaus angefertigt, welches sodann in der Novemberausgabe der Zeitschrift „Informationen für Purkersdorf“ auf Seite 7 von der beklagten Partei veröffentlicht wurde. Diese Ausgabe der Zeitschrift hat der Geschäftsführer der klagenden Partei am 27.10.2024 in dessen Briefkasten vorgefunden. Der ruhige Besitz der klagenden Partei an der klagsgegenständlichen Liegenschaft wurde durch das unbefugte und eigenmächtige Betreten dieser Liegenschaft zum Zwecke des Fotografierens beeinträchtigt und gestört.

Auch wenn die beklagte Partei nicht eigenhändig unbefugt die Liegenschaft betreten und die betreffenden Fotografien nicht selbst angefertigt haben sollte, so kommt nach der Lehre und Rechtsprechung die passive Klagslegitimation bei der Besitzstörungsklage auch jener Person zu, dessen Hilfsperson gestört hat oder in dessen Interesse gestört wurde (*Fucik* in Rechberger/Klicka (Hrsg), Kommentar zur ZPO⁵ (2019) zu § 454 ZPO Rz 4; *Leupold* in Kodek/Oberhammer (Hg) ZPO-ON (2023) zu § 454 ZPO Rz 18; LG Salzburg 22 R 146/04f).

Die beklagte Partei hatte selbst Einfluss auf die Störungshandlung und kann von ihr die Beseitigung der Störung erwartet werden.

Die beklagte Partei hat daher den ruhigen Besitz der klagenden Partei an der oben genannten Liegenschaft gestört.

Beweis: Novemberausgabe der Zeitschrift „Informationen für Purkersdorf“ (Beilage ./B, Seite 7);
PV Andreas Steinbichler, GF der klagenden Partei, p.A. klagende Partei;
weitere Beweise vorbehalten.

3. Zur Wiederholungsgefahr

Die klagende Partei hat am 11. November 2024 per Einschreiben ein Aufforderungsschreiben an die beklagte Partei gerichtet. Darin wurde die beklagte Partei unter Fristsetzung aufgefordert, künftige Störungshandlungen zu unterlassen, die dem Schreiben beigeschlossene Verpflichtungs- und Unterlassungserklärung abzugeben und gegebenenfalls die Identität des Fotografen bekannt zu geben. Mit E-Mailnachricht vom 20. November 2024 wurde mangels Reaktion der beklagten Partei die Aufforderung wiederholt. Auch hierauf blieb die eine Rückmeldung der beklagten Partei vollkommen aus.

Die Wiederholungsgefahr ergibt sich daraus, dass es die beklagte Partei trotz mehrfacher Aufforderung verabsäumt hat, die ihr mit Schreiben vom 11. November 2024 übermittelte Verpflichtungs- und Unterlassungserklärung unterschrieben an die Klagevertreterin zu retournieren. Die beklagte Partei wird künftige Störungshandlungen nicht unterlassen und ihre Berichterstattung unter Anfertigung weiterer Fotos fortsetzen.

Im Übrigen wird das Vorliegen der Wiederholungsgefahr durch die Begehung der oben beschriebenen eigenmächtigen Handlung ohnedies vermutet (*Fucik* in Rechberger/Klicka (Hrsg), Kommentar zur ZPO⁵ (2019) zu § 454 ZPO Rz 2 mwN).

Beweis: Schreiben an die beklagte Partei vom 11.11.2024, (Beilage ./C);
E-Mailnachricht an die beklagte Partei vom 20.11.2024, (Beilage ./D);
weitere Beweise vorbehalten.

4. Zur Zuständigkeit des angerufenen Gerichts

Die Liegenschaft, auf der die oben beschriebene Besitzstörungshandlung der beklagten Partei begangen wurde, liegt im Sprengel des angerufenen Gerichts. Die Zuständigkeit ergibt sich sohin aus den §§ 49 Abs 2 Z 4 iVm 81 Abs 1 JN.

Beweis: Grundbuchsauszug vom 25.11.2024 (Beilage ./A)

5. Zur Rechtzeitigkeit der Klageeinbringung

Der Geschäftsführer der klagenden Partei erhielt am 27.10.2024 durch Durchsicht der oben genannten Zeitschrift Kenntnis über die Störung und des Störers. Die gegenständliche Klagsführung erfolgt sohin innerhalb der Frist von 30 Tagen nach Kenntnis der Störung und des Störers und damit fristgerecht.

Beweis : PV Andreas Steinbichler, GF der klagenden Partei, p.A. klagende Partei; weitere Beweise vorbehalten.

Aus den angeführten Gründen begehrt die klagende Partei den Erlass des nachstehenden

ENDBESCHLUSSES

1. Die beklagte Partei hat dadurch, dass sie die im Eigentum und Besitz der klagenden Partei stehende Liegenschaft EZ 15, KG 01906 Purkersdorf zum Zwecke des Fotografierens unbefugt betreten hat oder in ihrem Auftrag von einem Dritten betreten ließ, die klagende Partei in ihrem ruhigen Besitz an der Liegenschaft EZ 15, KG 01906 Purkersdorf mit der Grundstücksadresse Wiener Straße 12 gestört.
2. Die beklagte Partei ist gegenüber der klagenden Partei bei sonstiger Exekution schuldig, ab sofort jede weitere derartige, in Punkt 1. dieses Endbeschlusses näher bezeichnete oder

ähnliche Störungshandlung zu unterlassen.

3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die Prozesskosten gemäß § 19a RAO zu Handen der Klagevertreterin binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Stieböck & Co Ges.m.b.H.

An
BG Purkersdorf
Hauptplatz 6
3002 Purkersdorf

Elektronisch eingebracht: 26.11.2024 14:10:37
Hauswirth-Kleiber Rechtsanwälte OG
Klagevertreter (P111744)
Zeichen: Steinbichler-Baum
5 Anhänge

Klage (C)

Besitzstörung - allgemeine Streitsache

Klagende Partei Stieböck & Co Ges.m.b.H.
Große Mohrengasse 27, 1020 Wien

Klagevertreter	Hauswirth-Kleiber Rechtsanwälte OG Heiligenstädter Straße 28/3, 1190 Wien	Einbringer
Telefon	01 369 17 69	
Fax	01 369 17 69 33	
Teilnehmercode	P111744	
Zeichen	Steinbichler-Baum	
Einziehungskonto	IBAN: AT09 1200 0100 1923 7972, BIC: BKAUATWWXXX	
Einzahlungskonto	IBAN: AT19 2011 1296 5869 1401, BIC: GIBAATWWXXX	
ist Vertreter von		
Klagende Partei	Stieböck & Co Ges.m.b.H.	

Beklagte Partei DDr. Josef **Baum**
Pummergegasse 22-26/2/12, 3002 Purkersdorf

wegen	EUR 800,00 (Fallcode: 56A)
Gebührenindikator	Gebührenpflicht der 1. Partei
Nebenforderung	0,00 EUR
Kapitalforderung	0,00 EUR

(Weiteres) Vorbringen

Klage Bezirksgericht

Besitzstörungsklage

Vollmacht erteilt
Gem. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt

Auf beiliegenden Schriftsatz wird verwiesen.

Kostenverzeichnis:

Klage TP3A	EUR	139,10
60 % ES	EUR	83,46
Abfragegebühr	EUR	13,33
ERV-Kosten	EUR	5,00
20 % USt	EUR	48,18
Pauschalgebühr	EUR	114,00
S u m m e	EUR	403,07

Die Kosten der Kanzlei für die Durchführung der Grundbuchabfrage samt Herstellung des entsprechenden Auszuges belaufen sich auf einen Betrag in der Höhe von EUR 16,00 (inkl. 20% USt), wobei es sich dabei um die tatsächlich angefallenen Kosten (für Arbeitszeit, Betriebsmittel, usw.) handelt (LG St. Pölten, 36 R 191/03m).

Steinbichler-Baum/3ASZBES/TT/114,00

5 Anhänge

Nr	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Schriftsatz	26.11.2024		
	Bezeichnung: Besitzstörungsklage_EF			
2	Beilage	26.11.2024	A	
	Bezeichnung: Grundbuchsauszug vom 25.11.2024_gestempelt			
3	Beilage	26.11.2024	B	
	Bezeichnung: Novemberausgabe der Zeitschrift .Informationen für Purkersdorf._gestempelt			
4	Beilage	26.11.2024	C	
	Bezeichnung: Schreiben an die beklagte Partei vom 11.11.2024_gestempelt			
5	Beilage	26.11.2024	D	
	Bezeichnung: E-Mailnachricht an die beklagte Partei vom 20.11.2024_gestempelt			

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 01906 Purkersdorf
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

EINLAGEZAHL 15

Letzte TZ 1290/2024

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.83	GST-Fläche	3348	
	Bauf.(10)	1543	
	Gärten(10)	768	
	Sonst(10)	1037	Wiener Straße 12
98/1	G Sonst(50) *	1471	
99	Gärten(10)	1959	
GESAMTFLÄCHE		6778	

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

***** A2 *****

***** B *****

3 ANTEIL: 1/1

Stieböck & Co. Gesellschaft m.b.H.

ADR: Große Mohreng. 27, Wien 1020

a 50/2004 IM RANG 2820/2003 Kaufvertrag 2003-12-18 Eigentumsrecht

***** C *****

7 a 1290/2024 Pfandbestellungsurkunde 2024-07-23

PFANDRECHT

Höchstbetrag EUR 875.000,--

für Oberbank AG (FN 79063w)

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

HAUSWIRTH-KLEIBER
Rechtsanwälte

EINSCHREIBEN

An Herrn
DDr. Josef Baum
Pummergeasse 22-26/2/12
3002 Purkersdorf

Wien, am 11.11.2024
Steinbichler-Baum / VD / TT
Anzahl der Seiten: 1/3

**Besitzstörung der Liegenschaft EZ 15, KG 01906 Purkersdorf
Wiener Straße 12, 3002 Purkersdorf**

Sehr geehrter Herr DDr. Baum!

Zunächst geben wir bekannt, dass uns die Stieböck & Co Ges.m.b.H., FN 125087 b, Große Mohrengasse 27, 1020 Wien, mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und bevollmächtigt hat. Zudem erteilte uns unsere Mandantin Information.

Unsere Mandantin ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 15, KG 01906 Purkersdorf, mit der Grundstücksadresse Wiener Straße 12, 3002 Purkersdorf. Sie hat kürzlich festgestellt, dass Sie – oder eine in Ihrem Auftrag handelnde Person – das Grundstück betreten haben, um ein Foto des darauf befindlichen Rohbaus anzufertigen, welches anschließend in der Novemberausgabe der Zeitschrift „Informationen für Purkersdorf“ auf Seite 7 von Ihnen veröffentlicht wurde. Da es sich bei dieser Liegenschaft um Privatgrund handelt, stellt das Betreten ohne vorherige Zustimmung unserer Mandantin eine unzulässige Besitzstörung dar. Diese Handlung beeinträchtigte den ruhigen Besitz und die Rechte unserer Mandantin in erheblicher Weise, weshalb sie die begangene Besitzstörung nicht dulden wird.

HAUSWIRTH-KLEIBER
Rechtsanwälte OG

Mag. Peter Hauswirth, MAS
Dr. Julia Hauswirth-Kleiber
Mag. Victoria Dangl (Substitutin)

Heiligenstädter Str. 28/3
1190 Wien
T. +43-1-369 17 69
F. +43-1-369 17 69-33
office@hauswirth-kleiber.at
www.hauswirth-kleiber.at

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
IBAN AT 46 2011 1296 5869 1400
BIC GIBAAT33XXX
Firmenbuchnr.: FN 369332k
UID: ATU 66715628
P111744

Namens und Auftrags unserer Mandantin fordern wir Sie daher zur Vermeidung von weiteren Störungen auf,

- (1) **zukünftige Besitzstörungen dieser oder ähnlicher Art auf der Liegenschaft EZ 15, KG 01906 Purkersdorf mit der Grundstücksadresse Wiener Straße 12, 3002 Purkersdorf zu unterlassen, die beiliegende Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung (Beilage ./1) zu unterschreiben und diese an uns zu retournieren** (vorab per E-Mail an office@hauswirth-kleiber.at);

- (2) die durch unser Einschreiten entstandenen **pauschalierten Kosten in Höhe von EUR 360,00** (inkl. USt. und Barauslagen) zu ersetzen und auf unser allgemeines Sammelankonto IBAN: AT46 2011 1296 5869 1400, BIC: GIBAATWWXXX zu bezahlen; all dies bis spätestens **18.11.2024 (einlangend)**.

Sollten Sie das Foto nicht selbst aufgenommen haben, fordern wir Sie zudem auf, **die Identität des Fotografen (Name, Geburtsdatum, Adresse) binnen selber Frist bekanntzugeben.**

Für den Fall, dass Sie unserer Aufforderung nicht fristgerecht nachkommen, sind wir bereits mit der Klagseinbringung zur Durchsetzung der Ansprüche unserer Mandantin gegen Sie beauftragt.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Victoria Dangl
für Peter Hauswirth

Beilage: wie erwähnt.

HAUSWIRTH-KLEIBER
Rechtsanwälte OG

Mag. Peter Hauswirth, MAS
Dr. Julia Hauswirth-Kleiber
Mag. Victoria Dangl (Substitutin)

Heiligenstädter Str. 28/3
1190 Wien
T. +43-1-369 17 69
F. +43-1-369 17 69-33
office@hauswirth-kleiber.at
www.hauswirth-kleiber.at

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
IBAN AT46 2011 1296 5869 1400
BIC GIBAATWWXXX
Firmenbuchnr.: FN 369332k
UID: ATU 66715628
P111744

UNTERLASSUNGS- UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Im Zusammenhang mit dem unbefugten Betreten der im Eigentum der Stieböck & Co Ges.m.b.H., FN 125087 b, Große Mohrengasse 27, 1020 Wien stehenden Liegenschaft EZ 15, KG 01906 Purkersdorf mit der Grundstücksadresse Wiener Straße 12, 3002 Purkersdorf und dem unerlaubten Anfertigen von Fotoaufnahmen auf dieser, erkläre ich, DDr. Josef Baum, Pummergasse 22-26/2/12, 3002 Purkersdorf hiermit verbindlich:

- (1) Ich verpflichte mich, ab sofort jegliche Störung des Besitzes an der Liegenschaft EZ 15, KG 01906 Purkersdorf mit der Grundstücksadresse Wiener Straße 12, 3002 Purkersdorf, insbesondere das Betreten des und Fotografieren auf dem Grundstück(s) EZ 15, KG 01906 Purkersdorf mit der Adresse Wiener Straße 12, 3002 Purkersdorf ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der Eigentümerin Stieböck & Co Ges.m.b.H., FN 125087 b, zu unterlassen und keine weiteren Besitzstörungen in Form von unerlaubtem Betreten oder Fotografieren vornehmen zu lassen.
- (2) Ich verpflichte mich für jeden Fall der Verletzung meiner Verpflichtung gemäß Punkt (1), eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende, schadens- und verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,00 pro Verletzungshandlung an die Stieböck & Co Ges.m.b.H., FN 125087 b, zu bezahlen, wobei die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch die Stieböck & Co Ges.m.b.H., FN 125087 b, hiervon unberührt bleibt.
- (3) Ich werde auf jederzeitigen Wunsch der Stieböck & Co Ges.m.b.H., FN 125087 b, einen gerichtlichen Unterlassungsvergleich hinsichtlich der Punkte (1) und (2) vor Gericht unterfertigen und sämtliche damit verbundenen Kosten, insbesondere Pauschalgebühr und Anwaltshonorare, tragen.
- (4) Ich verpflichte mich, die mit EUR 360,00 (darin enthalten 20 % USt.) pauschalierten Kosten der anwaltlichen Intervention auf das Konto der Hauswirth-Kleiber Rechtsanwälte OG IBAN: AT46 2011 1296 5869 1400, BIC: GIBAATWWXXX zu ersetzen.

Purkersdorf, am

.....
DDr. Josef Baum

HAUSWIRTH-KLEIBER
Rechtsanwälte OG

Mag. Peter Hauswirth, MAS
Dr. Julia Hauswirth-Kleiber
Mag. Victoria Dangl (Substitutin)

Heiligenstädter Str. 28/3
1190 Wien
T. +43-1-369 17 69
F. +43-1-369 17 69-33
office@hauswirth-kleiber.at
www.hauswirth-kleiber.at

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
IBAN AT46 2011 1296 5869 1400
BIC GIBAATWWXXX
Firmenbuchnr.: FN 369332k
UID: ATU 66715628
P111744

Hauswirth-Kleiber Rechtsanwälte (Tamara Thirring, LL.M., BSc)

Von: Hauswirth-Kleiber Rechtsanwälte (Mag. Victoria Dangl)
Gesendet: Mittwoch, 20. November 2024 16:29
An: 'j.baum@purkersdorf.at'; 'baum.josef@gmx.at'
Cc: Hauswirth-Kleiber Rechtsanwälte; Hauswirth-Kleiber Rechtsanwälte (Tamara Thirring, LL.M., BSc); Hauswirth-Kleiber Rechtsanwälte (Mag. Peter Hauswirth)
Betreff: Besitzstörung der Liegenschaft EZ 15, KG 01906 Purkersdorf - Wiener Straße 12, 3002 Purkersdorf [Steinbichler-Baum]
Anlagen: Brief an Herrn DDr. Baum_unterzeichnet.pdf

Sehr geehrter Herr DDr. Baum!

In obiger Angelegenheit kommen wir zurück auf unser beigeschlossenes **Aufforderungsschreiben vom 11.11.2024**, auf welches wir bislang ohne jegliche Rückmeldung Ihrerseits sind.

Unsere Mandantin gewährt Ihnen ein- und letztmalig eine Fristverlängerung bis **Sonntag, den 24.11. 2024 (einlangend)**. Sollten Sie der Aufforderung unserer Mandantin aus beigeschlossenem Schreiben nicht fristgerecht vollumfänglich nachkommen, werden wir am Montag, den 25.11.2025, auftragsgemäß die Besitzstörungsklage gegen Sie einbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Victoria Dangl
für Peter Hauswirth

HAUSWIRTH-KLEIBER *Rechtsanwälte* OG
Mag. Victoria Dangl / Rechtsanwältin in ständiger Kooperation

Heiligenstädter Str. 28/3, 1190 Wien, www.hauswirth-kleiber.at
T. +43-1-369 17 69, F. +43-1-369 17 69-33

Die Information in dieser E-Mail-Nachricht (samt Anlagen) ist ausschließlich für den Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und privilegierte Informationen enthalten. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten, bitten wir Sie, uns zu verständigen und diese Nachricht sofort zu vernichten.

The information contained in this email message (including attachments) is exclusively directed to the above mentioned recipient and may contain confidential and privileged information. Should you receive this message by error we kindly ask you to inform us and to destroy this message immediately.

Warum geht seit über einem Jahr in der Wienerstraße 8 kaum was weiter?



- Schon länger steht das frühere provisorische Schulgebäude in der Wienerstraße 8 leer. Die WIPUR hat es praktisch nicht repariert und wollte es los werden.
- Vor über einem Jahr gelang es unserer Liste das Gebäude und den zentralen Standort zu retten, obwohl WPUR-Aufsichtsrat und Stadtrat schon die Aufgabe beschlossen hatten, offenbar weil manche immer gleich neu bauen wollen, statt zu überlegen, was vom Bestehenden noch verwendbar ist.
- Hintergrund war die Notlage der Gemeinde, in den nächsten Jahren ausreichend Kindergarten- und Hortplätze zur Verfügung stellen zu können.

- Nun ist über ein Jahr vergangen, und 4 Kommissionen des Landes haben den Bau immer wieder begutachtet und immer wieder festgestellt, dass eine Ertüchtigung des Gebäudes für einen Kindergarten möglich und sinnvoll ist.
- Aber: der Bürgermeister und seine Freunde haben immer wieder ein Haar in der Suppe gefunden, und immer noch eine Untersuchung verlangt, so auch im letzten Gemeinderat.
- Gleichzeitig holten sie immer wieder Alternativideen hervor, die aber allesamt wenig ausgereift und in der Umsetzung wesentlich teurer sind. Bei einer Idee sollte die Rechberger-Gruppe sogar mit einem fürstlichen Zins für eine Villa bedacht werden.
- Im letzten Gemeinderat wurde ein Beschluss wieder verschoben, und eine neuerliche Untersuchung des Fundaments beschlossen. Man darf gespannt sein

Jedenfalls stellt sich die Frage, warum der Bürgermeister und seine Freunde mit einem sonst selten beobachtbaren Eifer etwas Sinnvolles und Günstiges

verhindern wollen. Es vergeht Zeit, und die Gefahr wird realer, dass die Gemeinde für 2025 oder 2026 die erforderliche Zahl an Kindergarten- und Hortplätzen nicht mehr zur Verfügung stellen kann.

Wie passt das alles zusammen? Es sei hier eine Hypothese aufgestellt:

Kann es sein, dass diese Hinhalten taktik damit zusammenhängt, dass kaum 100 Meter weiter auf einem Grund im Eigentumsbereich des Bürgermeisters gerade ein Privatkindergarten um 2 neuen Gruppen baulich erweitert wird, und dafür eine Konkurrenz in unmittelbarer Nähe ev. nicht förderlich wäre?



Neuer Privat-Kindergarten hinter der Bühne

Antrag Liste Baum auf Wärme- und Energieplanung für Purkersdorf UNERKLÄRLICHERWEISE von ALLEN Fraktionen abgelehnt



Trotz Beschluss des Gemeinderats vor ca. einem Jahr hat der Bürgermeister offenbar noch immer keine konkreten Gespräche mit der Wien Energie über den Ausbau der Fernwärme in Purkersdorf geführt.

Die Liste Baum brachte folgenden Antrag im Gemeinderat ein:

„Eine der grundlegendsten Sorgen der BürgerInnen von Purkersdorf ist die Sicherung von Wärme und Energie für die nächsten Jahrzehnte nach dem Ausstieg von Gas. In vielen Wohnanlagen gibt es Überlegungen dazu.

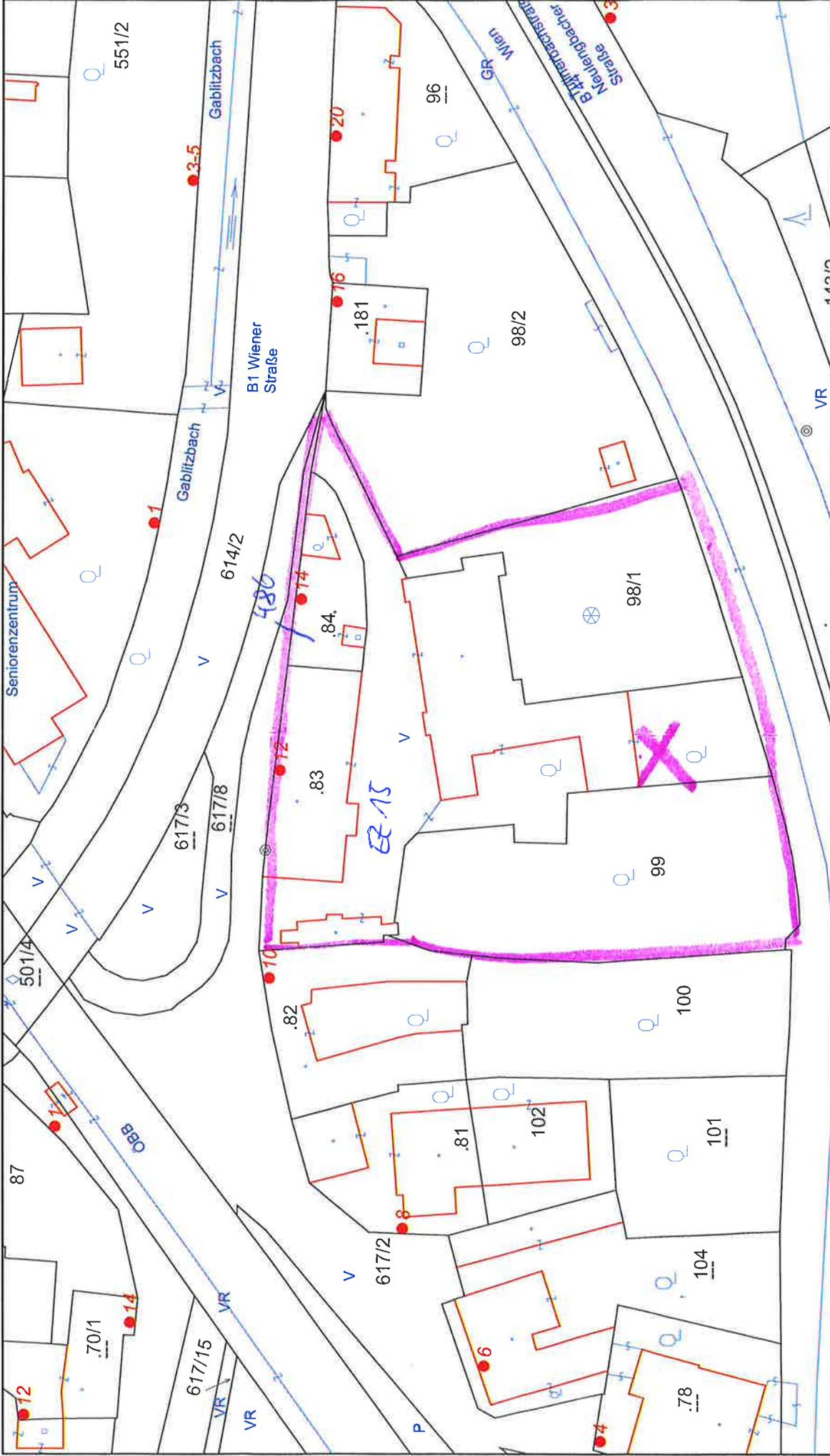
Faktum ist, dass diese Fragen nur in Ausnahmefällen von

einzelnen Haushalten allein lösbar sind. Eine öffentliche Planung, Koordinierung und Unterstützung ist notwendig. Eine Möglichkeit ist der Ausbau des Biomasseheizwerks. Dadurch kann aber nur ein kleiner Teil der Haushalte versorgt werden.

In Wien wurden solche Pläne inzwischen für größere Stadtteile ausgearbeitet.

Im Sinne des Wiener Vorbilds sollen Angebote für eine Wärme- und Energieplanung für Purkersdorf eingeholt werden und dann soll eine Beauftragung durchgeführt werden.“

Der Antrag bleibt trotz Ablehnung leider hoch aktuell.



Lageplan

Stadtgemeinde Purkersdorf
 3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1
 Tel: 02231/63601
 e-Mail: gemeinde@purkersdorf.at

Copyright: DKM - (c) Bundesamt für Eich-und Vermessungswesen
 HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!



Plotdatum: 03.12.2024
 Maßstab (im Original): 1:1 000
 Erstellt durch Anwender:
 Stefan Heschl_Purkersdorf